

134. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung II); Beschluss über Stellungnahmen und Planbeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.11.2018	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b und 2a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Der Rat der Stadt beschließt die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung II) gemäß § 2 i.V.m. § 6 BauGB. Der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes (Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung II) wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Begründung:

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist das bisher dargestellte zulässige Nutzungsspektrum (Turnhalle / Sportanlage) um die Zweckbestimmungen „Mehrzweckhalle“ und „Schule“ zu ergänzen.

Die 134. Änderung des FNP hat in der Zeit vom 28.12.2017 bis 11.01.2018 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgegangen. Die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2017 beteiligt. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 04.10.2018 bis 05.11.2018 (einschließlich). Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.09.2018 unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.01.2018 (Anlage 1) und 05.11.2018 (Anlage 1a)

Aus wasserwirtschaftlicher, landschaftpflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Es wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Des Weiteren weist der Oberbergische Kreis auf die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung „Artenschutz“ hin.

Der Oberbergische Kreis weist auf die Belange des Bodenschutzes hin. Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Ablagerung von Erdaushub im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung. Des Weiteren weist der Oberbergische Kreis darauf hin, dass vor einer Neunutzung der Anschüttungsfläche, eine vollständige Dokumentation

der Erstellungsgeschichte vorzulegen ist.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass die Löschwassermenge sowie die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr entsprechend sicherzustellen sind.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden gemäß Anlage 1b zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

2. LVR Dezernat 9, Schreiben vom 04.10.2018 (Anlage 2)

Der Landschaftsverband Rheinland – Dezernat 9 weist auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hin und empfiehlt einen Hinweis auf das zuständige Amt in die Planunterlagen aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden gemäß Anlage 2a nicht berücksichtigt.

Anlage/n:

Anlage 1	Stellungnahme Oberbergischer Kreis 29.01.2018
Anlage 1a	Stellungnahme Oberbergischer Kreis 05.11.2018
Anlage 1b	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage 2	Stellungnahme LVR 04.10.2018
Anlage 2a	Abwägung LVR
Anlage 3	